



Integrationsratswahlen am 13. September 2020

Wer darf wählen?

- Ausländerinnen und Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis haben
- Alle EU-Bürgerinnen und -Bürger mit ausländischem Pass
- Deutsche, die noch eine andere Staatsangehörigkeit haben
- Personen, die in Deutschland eingebürgert worden sind
- Kinder von ausländischen Eltern, die durch ihre Geburt Deutsche geworden sind
- Aussiedlerinnen und Aussiedler
- Staatenlose Personen
- Geflüchtete, die eine **Anerkennung als Schutzberechtigte** haben
 - Asylberechtigte
 - Anerkannte Flüchtlinge
 - Personen mit subsidiärem Schutz

AUSSERDEM muss er/sie am Tag der Wahlen...

- 16 Jahre alt sein,
- seit einem Jahr in Deutschland leben,
- seit dem 28. August 2020 in der Stadt, in der sie/er wählt, ihren/seinen Hauptwohnsitz haben.

Wer darf NICHT wählen?

- Personen mit einer Duldung
- Personen mit einer Aufenthaltsgestattung

Wer darf sich zur Wahl stellen?

- Alle Personen, die wählen dürfen (siehe oben),
- Alle Bürgerinnen und Bürger einer Kommune (Deutsche).
- Sie/Er muss am Tag der Wahl 18 Jahre alt oder älter sein,
- Sie/Er muss seit dem 13. Juni 2020 in der Stadt ihren/seinen Hauptwohnsitz haben, in der sie/er kandidiert.

Wichtig:

Alle Wahlberechtigten erhalten in der Zeit vom 8. bis 22. August eine Wahlbenachrichtigung zu den Integrationsratswahlen!

Allerdings: *Eingebürgerte Personen, deren Einbürgerung nicht in Köln erfolgte und Kinder von ausländischen Eltern, die durch Geburt Deutsche geworden sind müssen einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis stellen und erhalten erst dann eine Wahlbenachrichtigung zugesandt.*